Cämmerei, Stadt Brandis

Artenschutzrechtliche Einschätzung und Maßnahmen anhand der Potenzialabschätzung zum Vorkommen geschützter Arten

Dr. P. Strzelczyk, M. Faske

1 Aufgabenstellung

Am 31.03.2020 erfolgte eine Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes (UG) Brandis Cämmerei im Auftrag der Prometheus Real Estate GmbH zur Abschätzung möglicher Vorkommen geschützter Arten(-gruppen).

2 Lage des Untersuchungsgebietes

Das UG besteht aus vier Teilflächen, welche mit den vier teil- bzw. vollflächig beanspruchten Flurstücken identisch sind und sich anhand der Nutzungsarten im Ist-Zustand unterscheiden.
Es handelt sich um die Flurstücke 215/15, 214/11, 214/3 und 213/12 der Gemarkung Cämmerei im Südwesten der Stadt Brandis. Die beiden letztgenannten Grundstücke waren zum Zeitpunkt der Begehung eingezäunt und nicht begehbar.
Die angrenzende Nutzung wird im Norden und Osten von lockerer Siedlungsbebauung (Wohnhäuser, KiTa, Wirtschaftsgebäude) geprägt. Im Süden und Westen des UG grenzen Intensiväcker an (s. Abb. 1).

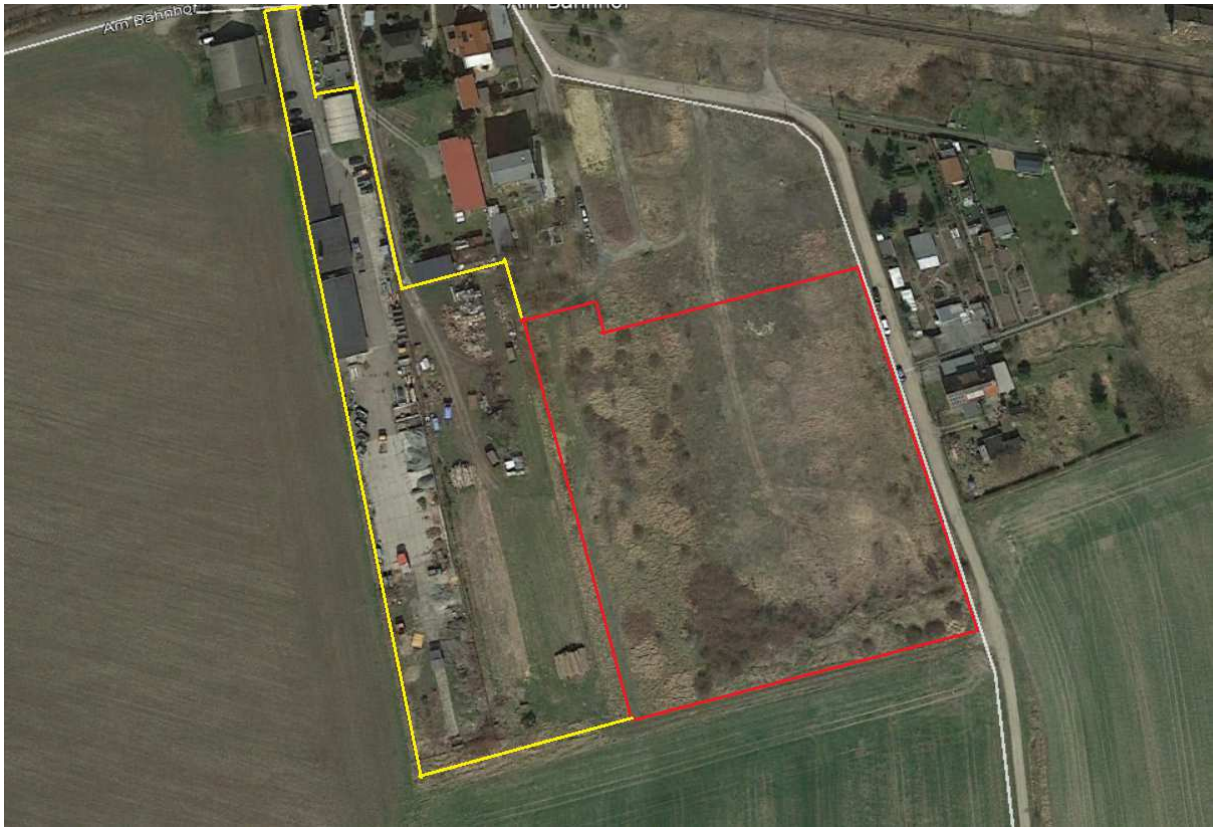

Abb. 1: Skizze zur Lage der zu bebauenden Fläche (rot), gelb + rot: gesamtes B-Plan-Gebiet und naturräumliche Situation, nicht maßstabsgerecht. (Quelle Google Earth, nachb. bioplan)

3 Methodik

Bei der Begehung wurde das UG soweit zugänglich abgeschritten. Unzugängliche Teilflächen wurden soweit von außen einsehbar eingeschätzt.
Es wurden artspezifisch bedeutsame Habitatstrukturen erfasst, und auch das Fehlen essentieller Lebensraumrequisiten vermerkt. Darauf basierend wurden mögliche Artvorkommen abgeleitet. Eine Fotodokumentation ist als Anlage beigefügt.

Datum der Begehung: 31.03.2020
Dauer der Begehung: 1h (11:30-12:30 Uhr)
Witterung: leicht bewölkt, windig ca. 4°C
Bearbeiterin: Dipl. Biol. M. Faske (Bioplan)

4 Ergebnisse

4.1 Schritt 1 – Inventarisierung des UG

Teilfläche 1 Flurstück 215/15

- Ruderalfläche
- im Süd- und Westteil erst kürzlich abgeschobene Gehölzsukzession (v.a. Brombeere)
- Zentraler, nördlicher und östlicher Teil offene Böden mit schütterer Vegetation oder vegetationslos, vmtl. teilflächig BE beim KiTa-Bau gewesen. Vereinzelt kleine Kies-/ Steinhaufen.
- Im Süden und Osten umlaufender (außer eine Durchfahrt im Osten) Erdwall ca. 1,5-2m hoch, mit ruderalen Stauden (Brennnessel, Goldrute) und Gräsern bewachsen, vereinzelt junge Gehölze (z.B. Brombeere, Weide, Hagebutte, Kirsche) am Hangfuß.
- In Südost-Ecke längliches Kleingewässer **(§ - Gesetzlich geschütztes Biotop!)** in geschützter Lage am Hangfuß, besonnt, ca. 8 m lang, 1-2 m breit, ca. 0,3-0,5m tief, junge Weidengebüsche und Seggen sprechen für eine regelmäßige und nicht nur sehr kurze Wasserführung, dennoch vmtl. nicht dauerhaft wasserführend. Potenziell Laichgewässer für frühlaichende, schnell entwickelnde Arten.
- An der westlichen Flurstücksgrenze lockere Gehölzformation aus jungen Gebüschen (Hartriegel, Holunder, Hagebutte) und jungen Bäumen (Kirsche, Apfel, Pappel, Birke) und kleinflächiges Brombeer-Dickicht, dazwischen Landreitgras-Dominanz, Stauden und weitere Gräser. Kein artenschutzfachlich relevantes Baumhöhlenpotenzial (Gehölze zu jung/klein).
- Südwest-Ecke mannshohes Haufwerk aus Astschnitt und abgeschobenem Brombeer-Dickicht.

Teilfläche 2 Flurstück 214/11

- Ruderalisierte Fläche mit lockerem Gehölzaufwuchs
- Im Osten lockere Gehölzformation aus jungen Gebüschen (Hartriegel, Holunder, Hagebutte) und jungen Bäumen (Kirsche, Apfel, Pappel, Birke) und kleinflächiges Brombeer-Dickicht, dazwischen Landreitgras-Dominanz, Stauden und weitere Gräser. Kein artenschutzfachlich relevantes Baumhöhlenpotenzial (Gehölze zu jung/klein).
- Im Westen ca. 1-1,5 m hoher Erdwall, nach Süden flach auslaufend, überwuchert von Brombeer-Dickicht, besonnt. Ruderale Stauden wie Schafgarbe, Goldrute, Brennnessel, Karde. In den Erdwall sind Grobschutt, Steinhaufen, Reißig, Astschnitt und alte Holzbalken/-bretter integriert. Dadurch nischen- und strukturreich. Potenzial als Versteck, auch frostsicheres Winterquartier, für Kleinsäuger, Herpetofauna und andere Kleintiere. Auch potenzielle Brutplätze für bodennah brütende Vögel. Mehrere Eingänge zu Kleinsäugerbauen vorhanden.

- Mittig verläuft ein grasbewachsener, regelmäßig gemähter aber selten befahrener Weg.
- Im Süden steht der alte Stubben eines dreistämmigen Baumes.

Teilfläche 3 Flurstück 214/3

- Leicht ruderalisiertes Gartengrundstück mit mehreren Holzlagern/ Bretterstapeln, kurzem Rasen und Fahrspuren.
- Bretterstapel mit Nischen/Lücken für Nischenbrüter.
- Teilflächig offener Boden, niedrige Vegetation (Rasen), randlich Stauden. Eingezäunt. Abgestellte alte Maschine. Im Nordteil vier alte Obstbäume (vmtl. Apfel) mit Potenzial für besiedelbare Höhlen (Kontrolle nicht möglich, da Privatgrundstück).

Teilfläche 4 Flurstück 213/12

- Grundstück der Stadtverwaltung. Im Nordteil Werkstatt/ Lagergebäude mit befestigtem Hof und Materialablagerung (Schotter, Split, Kies).
- Südteil mit zwei kleinen Holzhütten, ca. 2-2,5 m hohem Erdwall, Brombeer-Dickicht und Rasen.
- Potenzial für v.a. Brutvögel im Brombeer-Dickicht. Sonst eher naturferne Fläche.

4.2 Schritt 2 – Ableitung potenzieller Artvorkommen

Potenzial für europarechtlich geschützte Arten

- Brutvögel: Arten der Siedlungsgebiete sowie der Feldflur zu erwarten. Gehölzfreibrüter, v.a. solche in Hecken/Gebüschen. Bodenbrüter, dabei v.a. bodennah in Vegetation (Brombeer-Dickicht, Haufwerk) brütende Arten. Ggf. Nischenbrüter in den Bretterstapeln in Teilfläche 3 (z. B. Garten-/Hausrotschwanz). Ggf. auch kleine Arten der Höhlenbrüter (wie Meisen) in den Obstbäumen von Teilfläche 3. Erfassung der Brutvögel wäre sinnvoll.
- Käfer: Eremit in den alten Obstbäumen in Teilfläche 3 nicht ausgeschlossen. Kontrolle auf Besiedlung sinnvoll.
- Zauneidechse: Mäßig geeignete Habitate auf Teilfläche 1, Deckung/Verstecke nur wenig vorhanden, aber entlang der Erdwälle und randlich der Gehölzbestände im Westen nicht ausgeschlossen. Leicht isolierte Lage, aber Einwanderung entlang der Säume/Wege von Osten und Norden möglich. Erfassung wäre sinnvoll.
- Amphibien: Kleingewässer in Teilfläche 1 kann Laichgewässer für Arten wie Erdkröte, ggf. sogar Kreuz- und Wechselkröte darstellen. Landhabitate und Verstecke sind vorhanden, v.a. Erdwall mit Nischen in Teilfläche 2.
- Fledermäuse: Keine geeigneten Quartierstrukturen. Jedoch potenziell Jagdhabitat und Transfergebiet von benachbart siedelnden Arten. Eine Überprüfung über Erfassungen wäre sinnvoll.

Kein Potenzial für…

- Rastvögel: UG hat kein Potenzial als Rast- oder Nahrungsraum, jedoch die südlich angrenzenden Äcker.
- Weitere Insekten: Europarechtlich geschützte Arten der Schmetterlinge und Libellen sind im UG nicht zu erwarten.
- Weitere Reptilien: Andere europarechtlich geschützte Arten (z.B. Schlingnatter) sind nicht zu erwarten, da geeigneter Lebensraum fehlt.
- (Klein-)Säuger: Europarechtlich geschützte Arten sind im UG nicht zu erwarten.

Zusätzlich können nur national geschützte (weitere) Arten der Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge, Amphibien (bspw. Erdkröte, Teichfrosch und -molch), Reptilien (z.B. Ringelnatter, Blindschleiche), und auch Kleinsäuger im UG vorkommen. Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um ein Vorhaben nach § 13b BauGB handelt, können national geschützten Arten

als einfacher Umweltbelang abgewogen werden können (gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

5 Fazit und Maßnahmen

Insgesamt stellt die Fläche eine überwiegend offene Ruderalbrache dar, die östlich an ein Gewerbegebiet angrenzt. Im Norden und Osten grenzen Wohngebiete an, im Süden extensive Ackerflächen. Begrenzt wird die Fläche im Osten durch eine Straße (Am Bahnhof). Durch die Flächen ziehen sich 2 stärker frequentierte Wegeverbindungen, die auch von Hundebesitzern genutzt werden (Kothaufen). Typisch für Ruderalbrachen ist der aufkommende Gehölzaufwuchs, insbes. Brombeere. Die Fläche wird zudem zur Ablagerung/ Entsorgung für Bodenaushub, Bauschutt, Gartenabfälle u.ä. genutzt.

Um die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Satz 1.-3.) zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Rückschnitte und Fällungen von Bäumen nur außerhalb der Vogelbrutzeit und der Gehölzschutzzeit; also vom 1.10. bis 28.2. des Jahres.

2. Für ggf. notwendige Fällungen ist eine ökol. Fällbegleitung einzubeziehen, die gleichzeitig Umsiedlungen streng und besonders geschützter Tiere (Rosenkäfer, Eremit) vornehmen kann. Höhlenbäume mit nachgewiesenen Vogelniststätten sind durch Ersatznistkästen auszugleichen, Spechthöhlen nach Möglichkeit als Stammabschnitt wieder auszubringen (da Spechte keine künstlichen Niststätten annehmen).

3. Die Umsiedlung und Verbringung ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren.

4. Vor Eingriff in die dichte Strauchvegetation ist durch eine ÖkoBÜ eine Kontrolle auf überwinternde Tiere (Igel) durchzuführen.

5. Bei der Verbringung der Bretterstapel hat ebenso eine Kontrolle auf Besiedlung zu erfolgen.

6. Als Ersatz für die verloren gehenden Lebensräume der Freibrüter sind im Sinne von Animal-Aided Design (AAD)* ist im Süden und Westen eine 5-reihige Hecke anzupflanzen, die bevorzugt aus einheimischen Dornensträuchern besteht. Sie bietet gleichzeitig Sichtschutz gegenüber den Gewerbeflächen und grenzt zur Landwirtschaftlichen Nutzfläche ab. In die Anpflanzung werden die Holzschnittteile der gefällten Bäume inkl. der Stubben verbracht.

7. Wenn das Kleingewässer (gesetzl. geschütztes Biotop) auf Flurstück 215/15 nicht erhalten werden kann, Anlage eines neuen temporären Kleingewässers ähnlicher Dimensionen in Abstimmung mit der Stadt Brandis; nach Möglichkeit vor Beanspruchung der Fläche (CEF-Maßnahme); falls nicht möglich, Antrag auf Ausnahme stellen und umsetzen als FCS-Maßnahme (zeitlich nachgeordnet).

8. Bei Eingriff in das Gewässer Einbezug einer ÖkoBÜ.

9. Als Ersatz für die ggf. entfallenden Obstbäume sind im Baugebiet neue Obstbäume im Verhältnis 1:2 nachzupflanzen.

** Animal-Aided Design (AAD) ist, das Vorkommen von Tieren als Teil der Gestaltung von Freiräumen integrativ zu planen. Von der Forschungsgruppe Animal-Aided Design wurde dafür eine Methode entwickelt, um die Habitatansprüche von Tierarten so aufzubereiten, dass diese so einfach wie möglich in den Entwurf integriert werden können. Die sogenannten Kritischen Standortfaktoren leiten sich aus dem Lebenszyklus ab und können je nach Lebensphase unterschiedlich sein. Detaillierte Beschreibungen der kritischen Standortfaktoren geben Anhaltspunkte für eine artgerechte Planung, anhand derer das bevorzugte Umfeld der Tiere im jeweiligen Planungsgebiet gestaltet werden kann.*

Artenschutzrechtliche Situation

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt, die in Deutschland vorkommenden, wildlebenden Vogelarten sind besonders, einige davon streng geschützt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. […]“

SMUL Sachsen (2009): LANA-Empfehlung zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen:
„Bei standorttreuen Tierarten kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. 11.3.4.b), Nr. 54). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.“

Empfehlung: Insgesamt sollte geprüft werden, ob in den Neubauten Niststätten für Brutvögel und/ oder Fledermausniststätten eingebaut werden können.

Der Ersatz der überbauten/ versiegelten Flächen erfolgt separat über die Eingriffsregelung/ Bilanzierung

Leipzig, den 09.09.2020

bioplan Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie Leipzig
Dr. Petra Strzelczyk
Schreberstraße 14 · 04109 Leipzig
Tel.: 0341 - 4 41 · 20 22 Fax: 1 24 87 28
info@bioplan-leipzig.de

Dr. Petra Strzelczyk

Anlagen:
Anlage 1: Fotodokumentation
Anlage 2: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Anlage 1: Fotodokumentation

Teilfläche 1 Flurstück 215/15

Erdwall entlang der Südgrenze. Blick nach W.

Erdwall entlang der Ostgrenze, sowie Kleingewässer am Hangfuß. Blick nach N.

Temporäres Kleingewässer im SO der Teilfläche 1.

Blick über Teilfläche 1 nach N.

Offenboden im Norden.

Lockere Gehölzformation, Westgrenze Teilfläche 1.

Blick von SW Grenze nach O

Reißighaufen im SW, dahinter südlicher Erdwall

Teilfläche 2 Flurstück 214/11

Teilfläche 2 Blick nach S.

Ebenso, Blick nach N.

Reißighaufen am Erdwall.

Ebenso, mit Schutt und Müll

Kleinsäugerbau im Erdwall

Südlicher Abschnitt von Teilfläche 2. Blich nach S.

Teilfläche 3 Flurstück 214/3

Bretterstapel und alte Obstbäume

Weitere Bretterstapel

Teilfläche 4 Flurstück 213/12

Blick auf Südteil der Teilfläche 4

Ebenso

Anlage 2:
Bebauuungsplan nach § 13b BauGB "Familienwohnpark Bergblick"
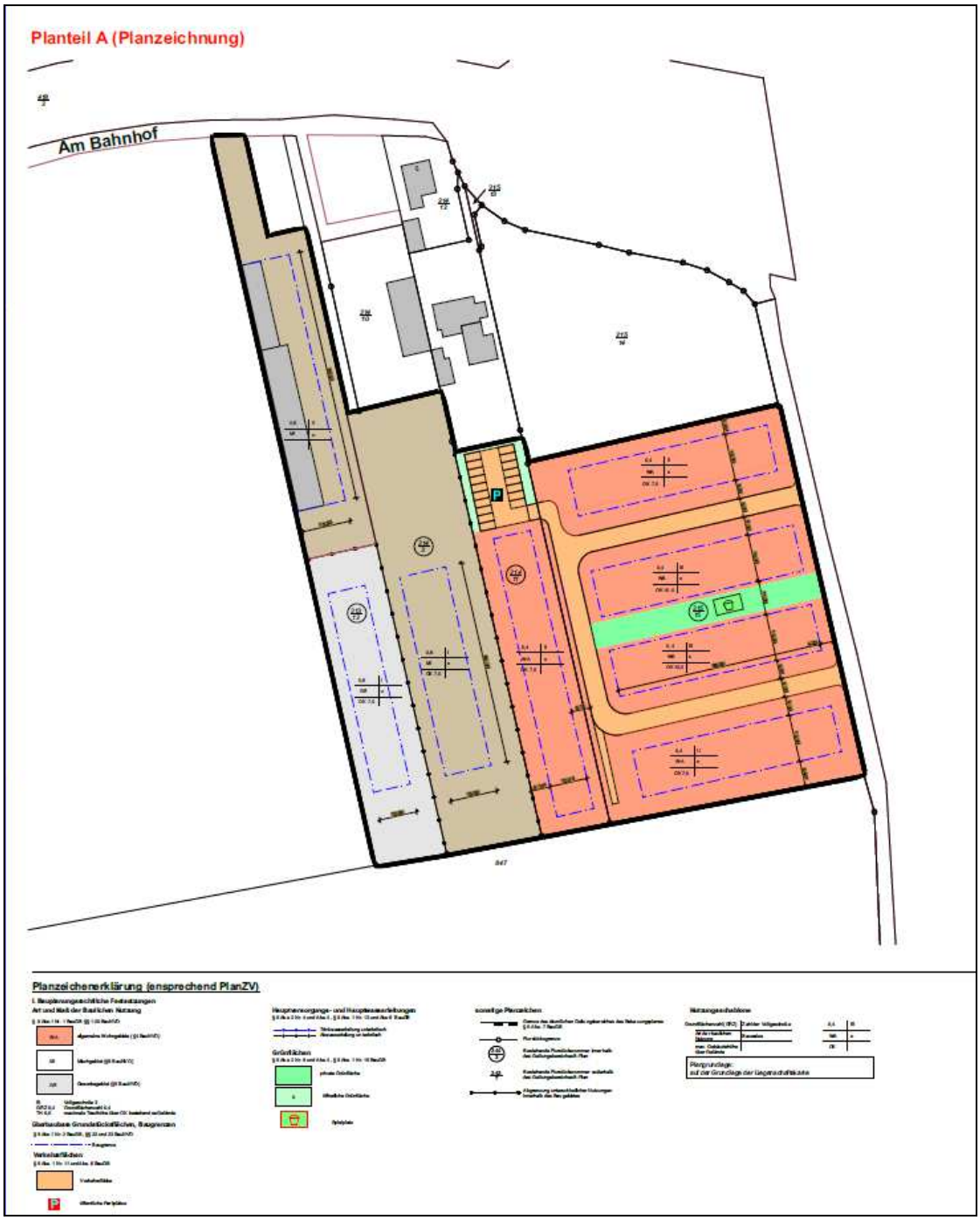
Quelle: Architekturbüro Höer, Burgstraße 2, 04651 Bad Lausick, Stand 2.10. 2020